

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH

1 Allgemeines

1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH (DBFZ) gelten für alle vom DBFZ in Auftrag gegebenen Verträge über Lieferungen und Leistungen, soweit nicht zwischen dem DBFZ und dem Auftragnehmer (AN) schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

1.2 Der AN erkennt diese Einkaufsbedingungen des DBFZ durch die Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung an.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN und vom Bestellschreiben des DBFZ oder diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom DBFZ ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der AN im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

1.5 In allen Schriftstücken, einschließlich Rechnungen, sind Bestellnummer, Zeichen und Datum der Schreiben des DBFZ anzugeben.

2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Das Angebot ist schriftlich und kostenlos abzugeben.

2.2 Der AN hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Spezifikation zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

2.3 Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie vom DBFZ schriftlich bestätigt werden. Bestellungen sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Einfache elektronische Form ist ausgeschlossen.

2.4 Das DBFZ behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb angemessener Zeit eingeht.

3 Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Umsatzsteuer und verstehen sich frei Haus oder frei der im Auftrag bezeichneten Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes schriftlich vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

3.2 Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) anzuwenden.

4 Ausführung des Vertrags/Beachtung von Vorschriften

4.1 Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrags die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Normen (DIN, VDE) entsprechen. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern bzw. sicherzustellen.

4.2 Hat der AN Bedenken gegen die vom DBFZ gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem DBFZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.3 Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.

4.4 Der AN verpflichtet sich, seinen unter die Gefahrstoffverordnung fallenden Lieferungen die entsprechenden, aktuellen DIN-Sicherheitsdatenblätter sowie eine Rahmenanalyse beizufügen.

4.5 Der AN ist verpflichtet, alle Arten von Verpackungen kostenlos (inkl. Rücksendungskosten) zurückzunehmen.

5 Lieferzeit/Verzug

Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum des Eingangs des Bestellschreibens beim AN. Der AN gerät nach Ablauf der Lieferzeit in Verzug, ohne dass es der Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6 Unteraufträge

Vergibt der AN Unteraufträge, so haftet er für ein Verschulden seiner Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden. Er haftet ebenso für die mittelbaren Nachunternehmer, die durch seine Nachunternehmer beauftragt wurden. Es obliegt dem AN, den Nachunternehmer in Regress zu nehmen.

7 Unterrichts- und Prüfungsrecht

Das DBFZ und von ihm Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN über eine vertragsgemäße Ausführung der Lieferung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen oder Prüfungen selbst vorzunehmen. Die Kosten für die vom DBFZ veranlassten Prüfungen trägt das DBFZ, soweit das Personal oder Material für die Durchführung der Prüfung vom DBFZ gestellt wird. Aufgrund von in vorherigen Prüfungen festgestellten Mängeln gehen Wiederholungsprüfungen durch das DBFZ in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Der AN verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass der Unterauftragnehmer dem DBFZ in dem vorgenannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich einräumt. Die Prüfungen entbinden den AN nicht von seiner Mängelbeseitigungspflicht und Haftung.

8 Vertragsänderung, Forderungsabtretung

8.1 Das DBFZ kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Technische Änderungen und deren Auswirkungen auf Preise, Lieferzeit oder sonstige Konditionen bedürfen der Schriftform gemäß Nr. 2.3 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der AN kann Forderungen gegen das DBFZ nur mit dessen vorheriger, schriftlicher Zustimmung rechtswirksam abtreten.

9 Versand und Zoll

9.1 Der Lieferung ist ein Originallieferschein beizufügen. Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit dem DBFZ wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

9.2 Bei Einfuhrgeschäften ist die Bedingung „geliefert, verzollt“ (DDP gem. INCOTERMS 2000, ICC-Publikation-Nr. 460) vereinbart.

10 Abnahme

10.1 Ist die Lieferung oder Leistung in vertragsgemäßem Zustand erfolgt oder sind eventuell festgestellte Mängel beseitigt, so wird sie ggf. mittels Protokoll abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen.

11 Eigentumsverhältnisse

11.1 Die Übertragung des Eigentums an der Sache auf das DBFZ erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Mit vollständiger Kaufpreiszahlung erlangt das DBFZ Volleigentum. Bis zum Eintritt der Bedingung hat der AN Vorbehaltseigentum an der Sache.

11.2 Materialbestellungen sind vom AN als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbestellungen verarbeitet, so wird vereinbart, dass das DBFZ Hersteller iSd § 950 Abs. 1 BGB ist. Der AN verwahrt das Eigentum unentgeltlich für das DBFZ.

11.3 Eigentum und immaterielle Rechte an den dem AN überlassenen Unterlagen des DBFZ verbleiben beim DBFZ. Die Unterlagen des DBFZ dürfen nur für die im Rahmen des Vertrags festgesetzten Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie sind dem DBFZ auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

12 Rechnung und Zahlung

12.1 Rechnungen sind zweifach einzureichen, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrags an die ausführende Geldanstalt des DBFZ als erfolgt. Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.

12.2 Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie schriftlich vereinbart und durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgesichert sind.

12.3 Das DBFZ kommt nicht automatisch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug. Es bedarf zur

Inverzugsetzung einer Mahnung bzw. einer kalendarischen Bestimmung des Verzugseintrittes.

12.4 Werklohnforderungen werden erst nach Abnahme fällig.

13 Rechte bei Mängeln

13.1 Der AN haftet für Rechts- und Sachmängel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der gesetzlichen Fristen des BGB in der jeweils geltenden Fassung.

13.2 Der AN sichert die sorgfältige, pünktliche und sachgemäße Erfüllung des Vertrages zu, insbesondere, dass die gelieferten Waren frei von Fehlern sind, die festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des DBFZ entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Menge, Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung eingehalten werden und die zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.) beiliegen. Vom AN dem DBFZ mitgeteilte technische Parameter und Rahmen-daten gelten als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.

13.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt bei Kaufverträgen über neue Sachen bzw. bei Werkverträgen über hergestellte oder erzeugte Sachen 2 Jahre und bei Kaufverträgen über gebrauchte Sachen 1 Jahr. Im Übrigen gilt § 438 BGB. Bei Werkverträgen verjähren Mängelansprüche des DBFZ nach § 634a BGB. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Beginns der vorgenannten Fristen.

13.4 § 377 HGB wird ausgeschlossen.

13.5 Der AN sichert zu, dass alle dem DBFZ von ihm angelieferten Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.

13.6 Die bei der Mängelbeseitigung vom AN zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit und die Reisekosten.

13.7 Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten gelten die für die Ursprungsteile vereinbarten Beschaffenheiten. Dem DBFZ stehen für diese Teile die Rechte des § 437 BGB zu. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt nach Feststellung der Mängelbeseitigung durch das DBFZ. Der Ablauf der Verjährung der Mängelansprüche wird für den Zeitraum gehemmt, in dem sich die Lieferung/Leistung nicht in vertragsgemäßen Zustand befindet.

13.8 Die Rechte des DBFZ nach § 437 BGB können auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Mängel vor Ablauf der Frist dem AN gemeldet worden sind.

14 Haftung

14.1 Das DBFZ schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des DBFZ. Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche aus §§ 478, 479 BGB ist das DBFZ berechtigt, diese durch Abtretung der Rückgriffsansprüche gegen den AN aus demselben Sachverhalt zu erfüllen, falls die abzutretenden Ansprüche wirtschaftlich den gegen das DBFZ bestehenden Ansprüchen gleichwertig sind. Mehrere AN haften insoweit als Gesamtschuldner. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Im Übrigen wird die Haftung begrenzt auf den Schaden, der typischerweise bei Geschäften dieser Art zu erwarten ist.

15 Schutz- und Nutzungsrechte

15.1 Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt das DBFZ von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

16 Werbematerial

Der AN darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit dem DBFZ nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung hinweisen.

17 Kündigung und Rücktritt

17.1 Das DBFZ ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Vorteilgewährung) oder § 334 StGB (Bestechung) gegeben sind. Das DBFZ kann vom AN daneben Ersatz aller Schäden verlangen. Das DBFZ kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Leistungen nicht nur vorübergehend einstellt.

18 Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in Räumen des DBFZ sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

des DBFZ zu beachten, die in diesem Falle Vertragsbestandteil sind. Es gilt insbesondere ein Pandemie-Notfallplan, der auf Anforderung eingesehen oder übermittelt werden kann. Im Krisenfall ist der AN u. a. verpflichtet, den Anweisungen des Krisenstabes unmittelbar Folge zu leisten.

19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den AN ist die Deutsches BiomasseForschungszentrum gemeinnützige GmbH oder eine andere vom DBFZ bezeichnete Verwendungsstelle. Gerichtsstand ist Leipzig. Es gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

Geschäftsführung:
Prof. Dr. mont. Michael Nelles (wiss.)
Dr. Christoph Krukenkamp (admin.)

Sitz und Gerichtsstand: Leipzig
Amtsgericht Leipzig HRB 23991

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Olaf Schäfer

Steuernummer: 232/124/01072
USt.-IdNr.: DE 259357620
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE63 1203 0000 1001 2106 89
SWIFT BIC: BYLADEM1001

